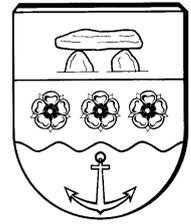


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.10.2019

Nr. 23

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
544 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BE Bioenergie Rühlertwist GmbH & Co. KG, Twist	400	551 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-13 „Röchlingstraße – Erweiterung“, Ortschaft Altenberge	404
545 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BGA Possenriede GbR, Hilkenbrook	400	552 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07-51 „Westlich der Uferstraße“, Stadtkern	404
546 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Leo Schliemer, Langen	401	553 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2017	405
		554 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Lärmaktionsplan	405
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		555 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.1 „Westlich der Helter Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Lehrte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	405
547 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Bawinkel über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jägerstraße", 4. Änderung	401	556 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zwischen Lingener und Poller Straße, Teil III“, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	406
548 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2019	402	557 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 21, Ortsteil Brögbern, mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Kindergarten Brögbern“	407
549 Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde Geeste	403	558 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 49; Bereich: „Kindergarten Brögbern“; hier: Genehmigung der Änderung	407
550 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB	403	559 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 38, Ortsteil Laxten, mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „An der Josefstraße nördlich der St. Josef-Kirche“	408
		560 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B 70“	409
		561 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“	409

	Inhalt	Seite
562	Gemeinde Niederlangen – Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Lohbreite“ – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) – mit gleichzeitiger Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen	410
563	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen und von Flächen für die Landwirtschaft in der Mitgliedsgemeinde Lünne)	410
564	Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 33 „Hambrink II“ – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB –; 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	411
C. Sonstige Bekanntmachungen		
565	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf in Aschendorf (Ems)	411
566	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf in Aschendorf (Ems)	417
567	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland	419
568	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuwer Moor, Landkreis Emsland	419

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

544 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BE Bioenergie Rühlertwist GmbH & Co. KG, Twist

Die BE Bioenergie Rühlertwist GmbH & Co. KG, Alt-Rühlertwist 26, 49767 Twist, plant auf dem Grundstück Gemarkung Twist, Flurstück 169/2, 167/2 sowie 165/2 die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage um ein Flex-BHKW mit 360 kW elektrischer Leistung und 847 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) ohne Inputänderung sowie die Errichtung eines Wärmespeichers (38,54 m³). Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 970 kW elektrische Leistung und 2.394 kW FWL haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.09.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

545 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BGA Possenriede GbR, Hilkenbrook

Die BGA Possenriede GbR, Kleiner Dorfplatz 7, 26987 Hilkenbrook, plant auf dem Grundstück Gemarkung Hilkenbrook, Flur 7, Flurstück 10/6 und 9/1 die Erweiterung einer Biogasanlage um ein Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 901 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2.132 kW in einem Technikgebäude mit Gasreinigung, einen Umschlagplatz und einen Warmwasserspeicher. Nach Vorhabenumsetzung soll die Gesamtanlage eine Kapazität von 1.151 kW elektrische Leistung und 2.772 kW Feuerungswärmeleistung haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.09.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

546 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Leo Schliemer, Langen

Herr Leo Schliemer, Espel 11, 49838 Langen, beantragt auf dem Flurstück 22/3, Flur 28 der Gemarkung Langen den Neubau eines Bullenstalles mit 294 Plätzen, die Nutzungsänderung eines vorh. Futterlagers zum Quarantänestall für Bullen, den Anbau eines Abluftfilters am vorhandenen Schweinemaststall, die Nutzungsänderung eines ehem. Kuhstalles zum Fresserstall mit 55 Plätzen, den Einbau eines Güllekanals in den Bullenstall und die Erweiterung der Siloplatte. Die Gesamtanlage verfügt nach der Erweiterung über 530 Rinder- und 980 Mastschweineplätze.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs.1 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 30.09.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

547 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Bawinkel über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jägerstraße", 4. Änderung

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 des BauGB sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigelegten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan gekennzeichneten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 „Jägerstraße“, 4. Änderung, eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bawinkel.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 – Inkrafttreten

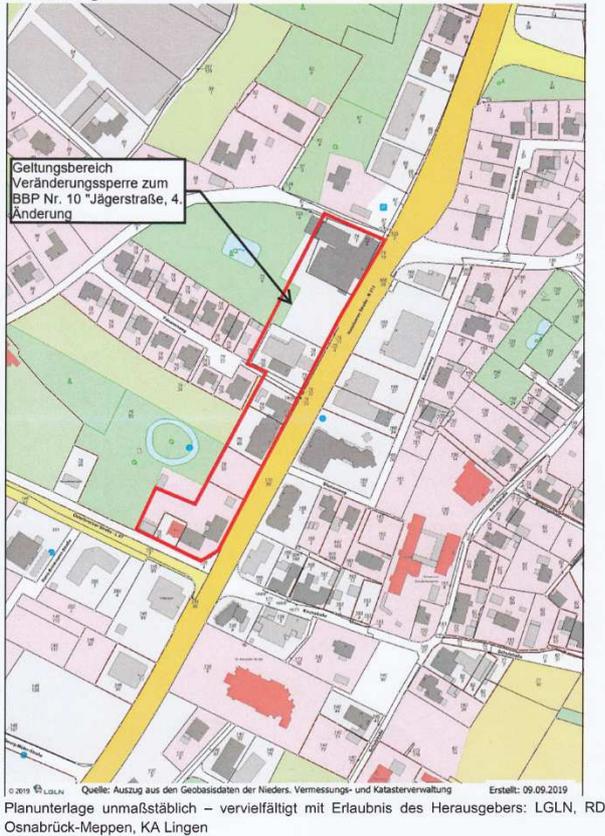
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 10 Abs. 4 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“, 4. Änderung, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Bawinkel, 07.10.2019

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

Übersichtsplan Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“, 4. Änderung



Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2 – 5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung vom 07.10.2019 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Bawinkel, 07.10.2019

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

548 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 29.08.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.350.300,00	0,00	70.000,00	1.280.300,00
ordentliche Aufwendungen	1.334.400,00	0,00	25.100,00	1.309.300,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.293.800,00	0,00	70.000,00	1.223.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.328.000,00	0,00	25.100,00	1.302.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.200,00	0,00	0,00	226.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	664.900,00	445.000,00	0,00	1.109.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800,00	0,00	0,00	6.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	1.520.000,00	0,00	70.000,00	1.450.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	1.999.700,00	445.000,00	25.100,00	2.419.600,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 215.000,00 Euro um 12.000,00 Euro vermindert und damit auf 203.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen werden nicht geändert.

Herzlake, 29.08.2019

GEMEINDE DOHREN

Dieker Pleus
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.10.2019 bis einschließlich 25.10.2019 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer-Nr. DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 09.10.2019

GEMEINDE DOHREN
Der Gemeindedirektor

549 Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2021 beginnende Wahlperiode von 28 auf 26 verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Geeste, 30.09.2019

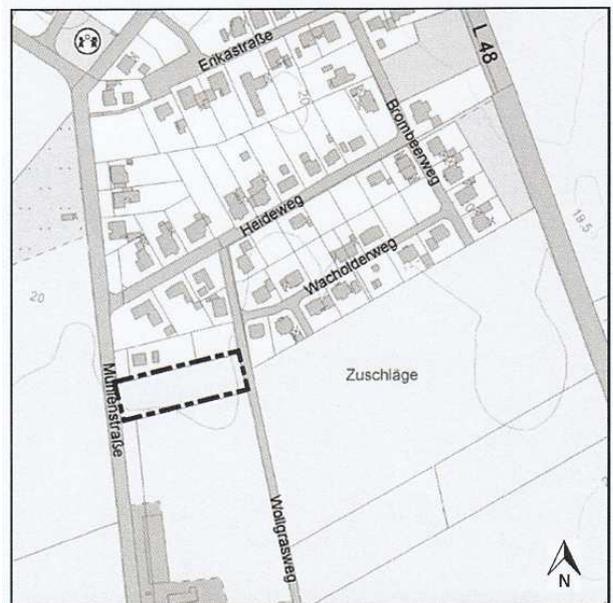
GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

550 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet des Bauleitplanes liegt im Gemeindegebiet Geeste zwischen den Straßen „Mühlenstraße“ und „Wollgrasweg“ im Ortsteil Dalum.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

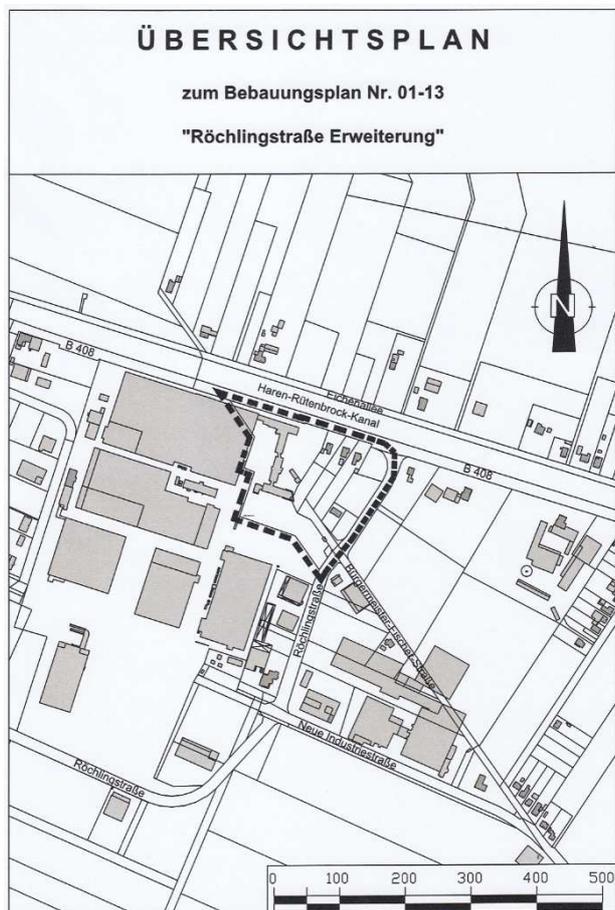
Geeste, 30.09.2019

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

551 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-13 „Röchlingstraße – Erweiterung“, Ortschaft Altenberge

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 02.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 01-13 „Röchlingstraße – Erweiterung“, Ortschaft Altenberge, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2019 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine im Bebauungsplan gekennzeichnete Teilstrecke der Straße „Röchlingstraße“ nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eingezogen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 27.09.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

552 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07-51 „Westlich der Uferstraße“, Stadtkern

Präambel

Aufgrund der § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichneten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 07-51 „Westlich der Uferstraße“, Stadtkern, eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angeordnet.
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Haren (Ems).

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

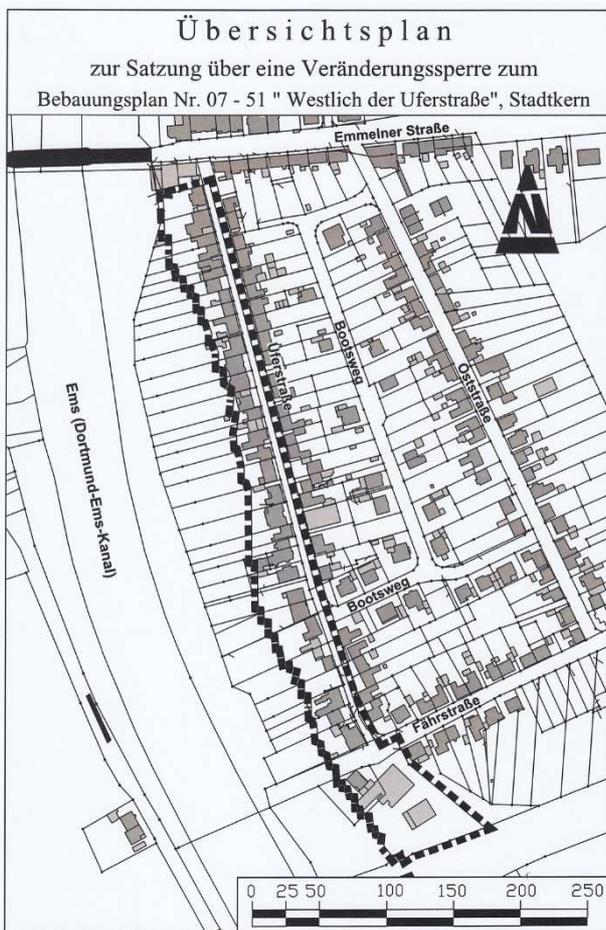
§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 07-51 "Westlich der Uferstraße", Stadtkern, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Haren (Ems), 01.10.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister



Hinweise:

1. Die o. g. Satzung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann von der Stadt Haren (Ems) eine Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt.

Haren (Ems), 01.10.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

553 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 17.10.2019 bis 25.10.2019 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 30.09.2019

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

554 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Lärmaktionsplan

Die Stadt Haselünne ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, für ihr Stadtgebiet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 26.09.2019 den Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan der Stadt Haselünne in Kraft.

Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Haselünne, 02.10.2019

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

555 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.1 „Westlich der Helter Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Lehrte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 6.1 „Westlich der Helter Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Lehrte, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 6.1 „Westlich der Helter Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Lehrte, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

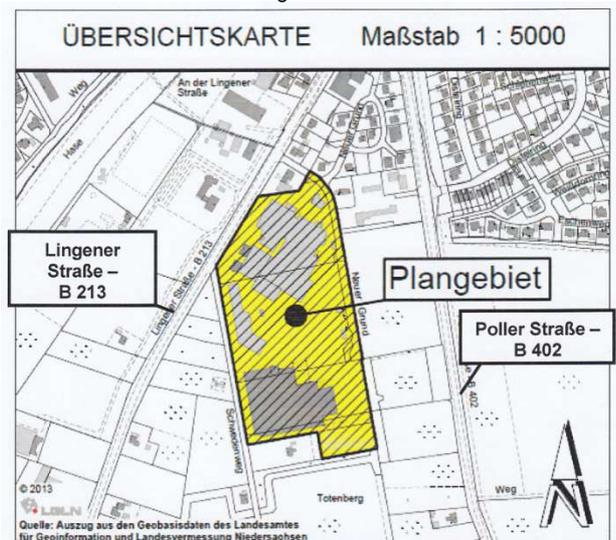
Haselünne, 02.10.2019

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

556 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zwischen Lingener und Poller Straße, Teil III“, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 81 „Zwischen Lingener und Poller Straße, Teil III“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 81 „Zwischen Lingener und Poller Straße, Teil III“, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 02.10.2019

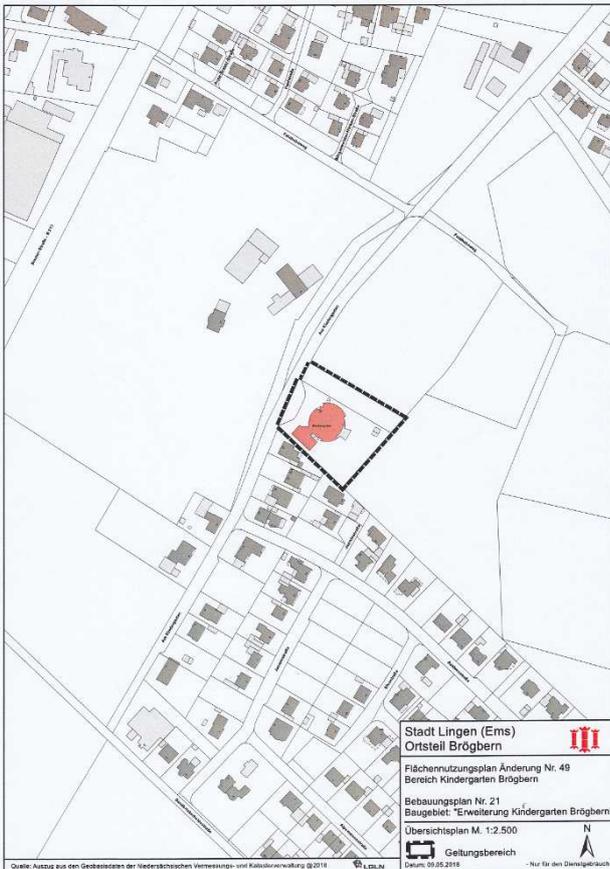
STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

557 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 21, Ortsteil Brögbern, mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Kindergarten Brögbern“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 02.07.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 26.09.2019

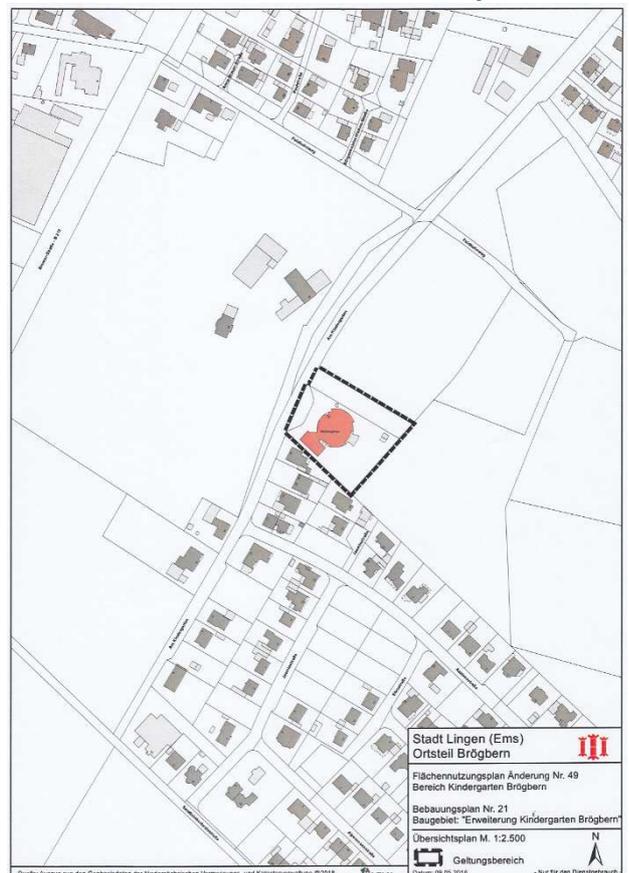
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

558 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 49; Bereich: „Kindergarten Brögbern“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 17.09.2019 (Az.: ARL WE 21-21101-54032-49) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 02.07.2019 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche im Bereich des bestehenden Kindergartens in Brögbern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 26.09.2019

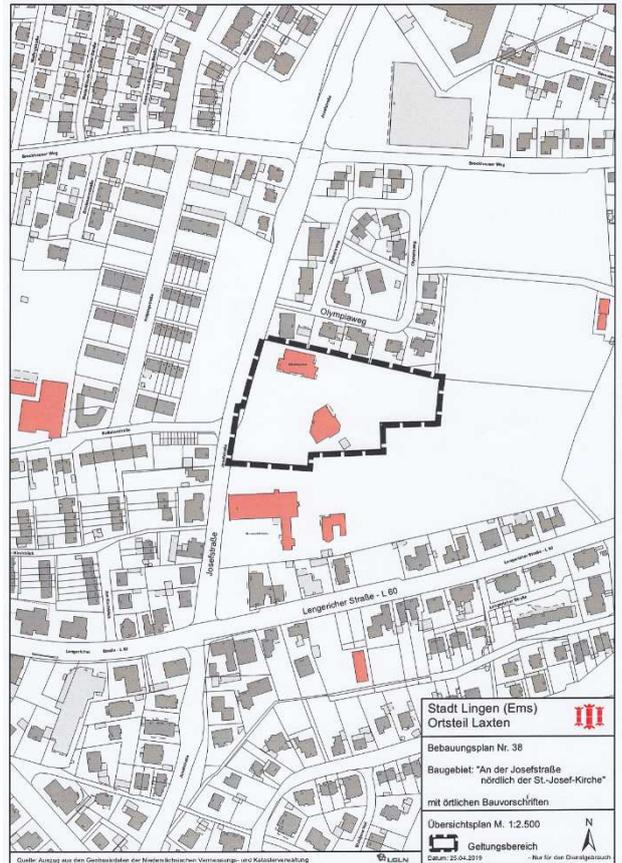
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

559 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 38, Ortsteil Laxten, mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „An der Josefstraße nördlich der St. Josef-Kirche“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 19.09.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

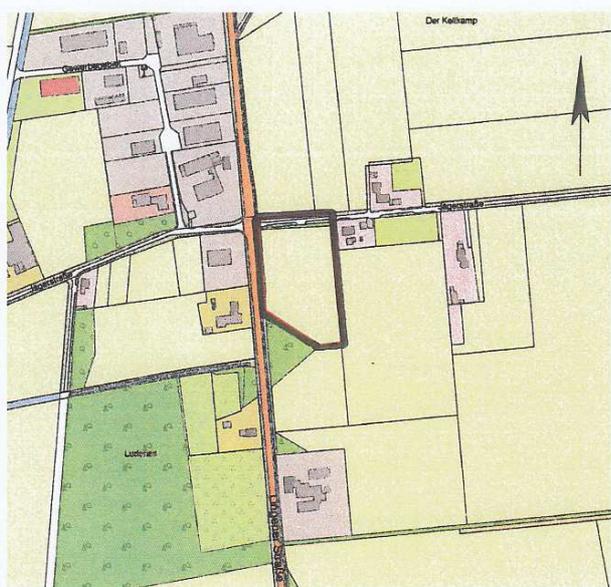
Lingen (Ems), 30.09.2019

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

560 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B 70“

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B 70“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, der Versickerungsuntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, der faunistischen Kartierungen sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B 70“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, der Versickerungsuntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, der faunistischen Kartierungen sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B 70“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind.

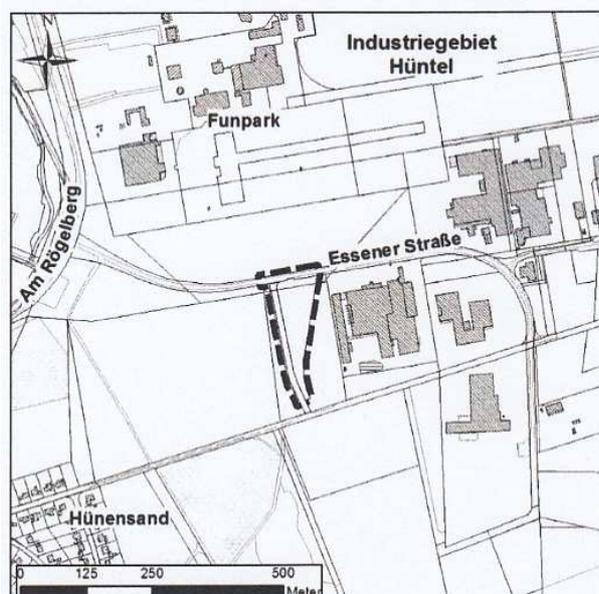
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 30.09.2019

GEMEINDE LÜNNE
Der Bürgermeister

561 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“, nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“, nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

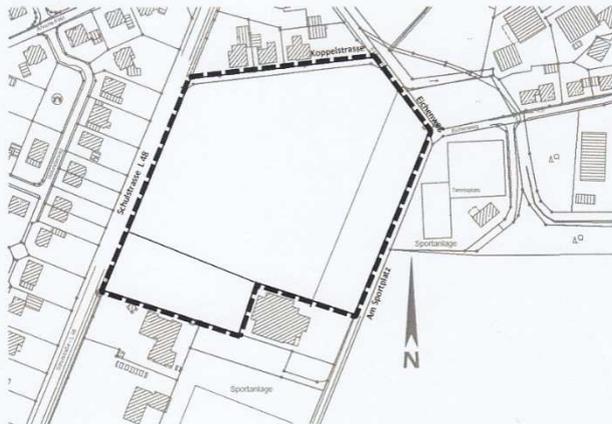
Meppen, 08.10.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

562 Gemeinde Niederlangen – Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Lohbreite“ – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) – mit gleichzeitiger Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 35 „Lohbreite“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und der Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kinderbetreuungseinrichtung) östlich der Schulstraße (L 48), südlich des Ortskerns und nördlich der Kindertagesstätte sowie der Sporthalle ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Lohbreite“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

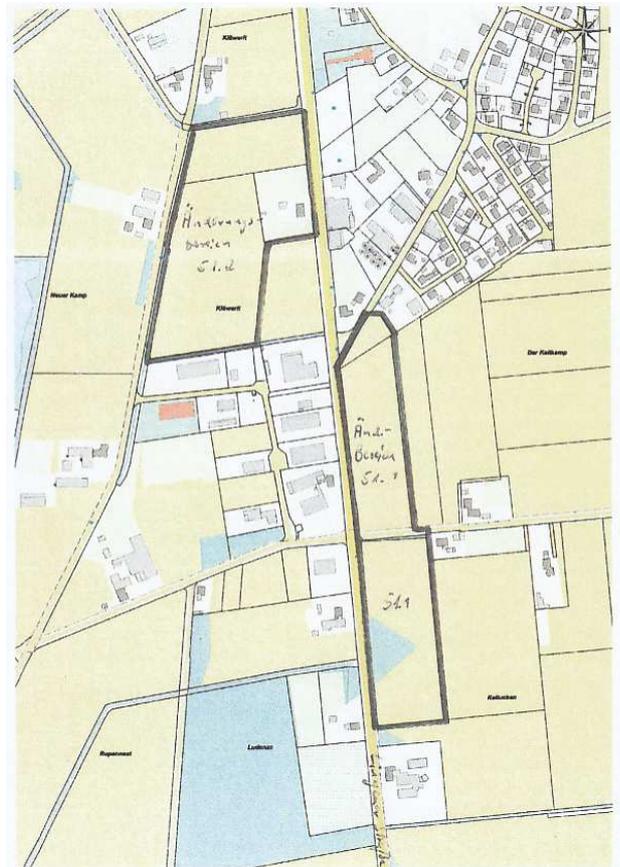
Niederlangen, 02.10.2019

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

563 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen und von Flächen für die Landwirtschaft in der Mitgliedsgemeinde Lünne)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 27.06.2019 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 19.09.2019 (Az.: 65-610-415-01/51) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Änderungsbereiche befinden sich in der Mitgliedsgemeinde Lünne und sind nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, der Versickerungsuntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, der faunistischen Kartierungen sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 30.09.2019

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

564 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 33 „Hambrink II“ – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB –; 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 33 „Hambrink II“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Der Bebauungsplan Nr. 33 „Hambrink II“ einschließlich Begründung, liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Hambrink II“ in Kraft. Auf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 08.10.2019

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

565 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf in Aschendorf (Ems)

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf am 14.08.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

„Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. „Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. „Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. „Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III.
Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV.
Grabstätten

- § 11 Allgemeines
§ 12 Urnenwahlgrabstätten
§ 13 Urnenrasenreihengrabstätten
§ 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 15 Bestattungsverzeichnis

V.
Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 16 Gestaltungsgrundsatz
§ 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI.
Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 18 Allgemeines
§ 19 Grabpflege, Grabschmuck
§ 20 Vernachlässigung

VII.
Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 22 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 23 Entfernung
§ 24 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII.
Trauerfeiern

- § 25 Nutzung der Kirche

IX.
Haftung und Gebühren

- § 26 Haftung
§ 27 Gebühren

X.
Schlussvorschriften

- § 28 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) ¹Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf in seiner jeweiligen Größe. ²Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 603/11, Flur 9, der Gemarkung Aschendorf in Größe von insgesamt 1.188 m². ³Eigentümer des Flurstückes ist die evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Aschendorf.
- (2) ¹Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

- (1) ¹Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) ¹Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. ²Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. ³Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. ⁴Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. ⁵Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. ⁶Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) ¹Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) ¹Der Kirchenvorstand hat am 10.10.1985 die beschränkte Schließung des Friedhofs beschlossen. ²Dieser Beschluss wurde am 16.10.1985 vom Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt.
- (6) ¹Der Kirchenvorstand hat am 24.04.2007 beschlossen, den Friedhof für die Beisetzung von Urnen wieder zu eröffnen. ²Dieser Beschluss wurde am 04.03.2008 vom Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. ³Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zu widerhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - e. Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h. Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) ¹Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. ³Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. ⁴Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) ¹Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Urnen

- (1) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (2) Die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne ist erwünscht.

§ 9

Ruhezeiten

- ¹Die Ruhezeit sowie die Nutzungszeit für Aschen betragen einheitlich 25 Jahre.
²Die Nutzungszeit kann für Urnenwahlgrabstätten entsprechend § 12 verlängert werden.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV.
Grabstätten

§ 11
Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Urnengrabstätten stehen zur Verfügung:
- Urnwahlgrab (§ 12)
 - Urnrasenreihengrab (§ 13)
 - Platz für „Sternenkinder“
(Feld für Fehlgeborene und Ungeborene i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes).
- (2) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. ³Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. ⁴Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) ¹In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Asche bestattet werden. ²Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) ¹Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Urnengrabstellen etwa folgende Größe haben:
- Urneneinzelgrab: Länge: ca. 0,80 m Breite: ca. 0,80 m
 - Urnendoppelgrab: Länge: ca. 0,80 m Breite: ca. 1,60 m
 - Urnenasenreihengräber: Länge: ca. 0,65 m Breite: ca. 0,65 m
- ²Die Größe der Urnenasenreihengräber ist ein grober Maßstab, da keine klaren Grenzen erkenntlich sind.
- ³Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.
- ⁴Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche ca. 0,60 m.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) ¹Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. ²Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) ¹Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. ²Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

- (11) Für die noch vorhandenen Wahlgräber gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 12 (Urnengrabstätten).

§ 12
Urnengrabstätten

- (1) ¹Urnengrabstätten sind Grabstätten, die in der Regel der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. ²In einem Wahlurnengrab kann nur die Asche einer Person beigesetzt werden; Ausnahmen siehe § 11 Abs. 4. ³Doppelgrabstellen sind möglich.
- (2) ¹Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. ²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Friedhofsgebührenordnung. ³Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgehändigt. ⁴Das Nutzungsrecht für eine Wahlurnengrabstätte kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung (beschränkte Schließung) auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr um bis zu 25 Jahre verlängert werden. ⁵Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. ⁶Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlurnengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. ⁷Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) ¹In einer Wahlurnengrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte oder folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
- Ehegatte,
 - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner entsprechend b),
 - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - Eltern,
 - Geschwister,
 - Stiefgeschwister,
 - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

²Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. ³Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. ⁴Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstabe a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) ¹Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. ²Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. ³Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ⁴Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Sie befinden sich unter einer Rasenfläche, dem sogenannten „Stelenfeld“ und bedürfen keiner Pflege durch Dritte. Die Belegung erfolgt in der Regel der Reihe nach entsprechend dem Gestaltungsplan für den Friedhof. Zum Gedenken an die / den Beigesetzte/n wird an einer Stele eine (genormte) Plakette angebracht.
- (2) In einem Urnenrasenreihengrab kann nur die Asche einer Person beigesetzt werden.
- (3) Rechte an Rasenreihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ausnahmen, wie Vorerwerbe bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch Beschluss. Sollten zum Bestattungsdatum die Gebühren geringer festgesetzt sein, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung an die Nutzungsberechtigte Person.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Bestattung an gerechnet. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Friedhofsgebührenordnung. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgehändigt.

§ 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 16 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperren, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19 Grabpflege, Grab schmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

- (2) ¹Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) ¹Ein dauerhafter Grabschmuck ist auf den Urnenrasenreihen-grabstellen nicht zulässig. ²Etwaiger Grabschmuck aus Anlass der Beisetzung ist spätestens nach sechs Wochen abzuräumen. ³Späterer Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt.

§ 20 Vernachlässigung

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. ³Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. ⁴In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) ¹Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ²Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 21 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) ¹Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. ²In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

- (3) ¹Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. ²Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. ²Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. ³Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. ⁴Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) ¹Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstiger Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. ²Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. ³Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) ¹Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. ²Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. ³Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) ¹Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. ²Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. ³Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 22 Mausoleen und gemauerte Grüfte

Mausoleen und Grabgewölbe dürfen nicht gebaut werden.

§ 23
Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) 1Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. 2Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. 3Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. 4Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. 5Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührentbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 24
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII.
Trauerfeiern

§ 25
Benutzung der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht grundsätzlich die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.
Haftung und Gebühren

§ 26
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X.
Schlussvorschriften

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Aschendorf, 14.08.2019

DER KIRCHENVORSTAND

Pastor Ralf Maenni
Vorsitzender

Frau Hannelore Kluin-Olker
Kirchenvorsteher/-in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, 27.08.2019

DER KIRCHENKREISVORSTAND

Dr. Bernd Brauer,
Superintendent
Vorsitzender

Pastor Thomas Kersten
Kirchenkreisvorsteher/-in

566 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf in Aschendorf (Ems)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf für den Friedhof in Aschendorf am 14.08.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I.

Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Wahlgrabstätte:
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 39,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte | |
| a) für 25 Jahre je Grabstelle einmalig: | 685,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
(zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr
nach Ziffer IV.) | 27,50 € |
| 3. Urnenrasenreihengrabstätte
auf dem Stelenfeld | |
| für 25 Jahre einmalig:
(zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr
nach Ziffer IV.)
(zuzüglich Plakette mit persönlichen Daten
an der Stele) | 392,00 € |

4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 1 oder 2b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit,
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II (Gebühren für die Bestattung),
 - c) eventuell eine Gebühr nach Abschnitt III (Errichtung oder Änderung eines Grabmahles)
 - d) eine Gebühr nach Abschnitt IV (Friedhofsunterhaltungsgebühr für die verlängerte Ruhezeit)

5. ¹Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur für volle Kalenderjahre möglich. ²Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.

Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

Für jede Urnenbestattung: 120,00 €

III.

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmahles 6,00 €

IV.

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung, Wasserbereitstellung und weitere Sach- und Personalkosten

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre je Urnenwahlgrabstelle: | 382,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Wahlgrabstelle | 15,50 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung
je Urnenwahlgrabstelle | 15,50 € |
| d) für 25 Jahre je Urnenrasenreihen-
grabstätte | 75,00 € |

V.

Sonstige Gebühren

Für die Grabumrandung eines Urnenwahlgrabes sowie für die Anfertigung einer Namensplakette zum Anbringen an einer Stele des Urnenrasenreihengräberfeldes werden je nach Aufwand die tatsächlich anfallenden Kosten der ausführenden Firma in Rechnung gestellt.

§ 7

Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22.12.2010 außer Kraft.

Aschendorf, 14.08.2019

DER KIRCHENVORSTAND

Pastor Ralf Maenni
Vorsitzender

Frau Hannelore Kluin-Olker
Kirchenvorsteher/-in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, 27.08.2019

DER KIRCHENKREISVORSTAND

Dr. Bernd Brauer,
Superintendent
Vorsitzender

Pastor Thomas Kersten
Kirchenkreisvorsteher/-in

567 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Lingen-Nord
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Lingen-Nord ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 15.10.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Wilkens

568 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellung der Wertermittlung –

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung in der vereinfachten Flurbereinigung Wesuermoor ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 22/23.07.2019 zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind zwei Einwendungen vorgebracht worden. Die Einwände sind am 27.07.2019 und 01.08.2019 vor Ort vom landwirtschaftlichen Sachverständigen Josef Triphaus und im Beisein der betroffenen Grundstückseigentümer überprüft und in begründeten Fällen geändert worden. Hierbei haben sich bei den folgenden Flurstücken Änderungen ergeben:

Gemarkung Wesuwe Flur 31 Flurstück 16/7
Flur 32 Flurstück 8/5
Flur 33 Flurstück 10/30 und 12/3

Die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme und auf Wunsch zur Erläuterung für alle Beteiligten am 30.10.2019 im Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, im Raum 309 (Frau Hermeling), aus.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 15.10.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Wilkens

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.